

SENTENTIA

publicata d. 17^ma Febr. 1792.

In Sachen des größern und ansehnlichern Theils des Stadt-Raths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen, wider die ausgetretenen Magistrats-Mitglieder, als die beiden Bürgermeister Wylre und Brammerz, die Raths-Beamte Buchholz, Schornstein und Konforten, sodann Bürgermeister, Magistrat und Rath der kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen, Intervenienten dritten Theils Mandati decisi, de ad Civitatem & Senatam, suaque Officia & eorum administrationem redeundo S. C. cum litteris patentibus, ac ordinatione pœnali, nunc Commissionis Cæsareæ, modò in specie die Constitutions-Verbesserung betreffend.

Ist die durch Licentiat Brandt, Doctor Bostell und Licentiat Diez unterm 5ten May 1790. sodann unterm 20. und 28ten Junius, 9ten Julius, 29ten August, 13. 26ten September, 1. 20ten October, 9. 10. und 28ten November vorigen Jahres, und weiters unterm 24ten Jänner jüngsthin extrajudicialiter übergebenen Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren, hingegen die von der Kaiserlichen Kommissions-Subdelegation unterm 9ten und 10ten Dezember 1790. und 12ten Januarii Anni currentis erstatteten Berichte samt Anlagen noch zur Zeit in Cancellariâ aufzubehalten, verordnet; darauf, und da es dermalen vorzüglich darum zu thun ist, daß die während so langer Zeit zwischen dem Magistrat und den Zünften, dann den letztern wiederum unter sich obgewalteten Streitigkeiten über den Sinn des Vertrags oder Gaffelbriefs vom Jahre 1450. aus dem Grunde gehoben, auch der jährliche Raths-Wechsel förderfamst wiederum in seinen Gang gebracht, das Ansehen und die Gewalt des Magistrats, als der ordentlichen Obrigkeit aufrecht erhalten, die Bürgerschaft oder Zünfte bey den Rechten, die ihnen nach dem Gaffelbrief des Jahres 1450. und nach dem Herkommen gebühren, im wesentlichen gehandhabt, die schädliche und alle gute Ordnung zerstörende Mäckelen bey den Raths- und Aemter-Wahlen abgestellt, die öffentlichen Einkünfte ordentlich und treu verwaltet, sohin durch gute Wirthschaft dafür gesorgt werde, die Stadt aus ihrer jetzigen großen Schulden-Last ohne einige Drückung der Bürgerschaft herauszuziehen; Ist

I.) Die in Vorschlag gebrachte verbesserte Konstitution — wodurch der Gaffelbrief vom Jahre 1450. zu Abstellung der dawider eingeschlichenen Misbräuche den veränderten Umständen gemäß erläutert und näher bestimmt wird — nach Maaß und Inhalt der sub Lit. A. anliegenden Vorschrift, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, nach künftigem Befinden und Erfoderniß zu mindern, mehren, erklären, näher zu bestimmen und abzuändern, wie auch salvo jure cujuscunq̃ Tertii, hiermit genehmiget und erkannt, daß Rath und Bürgerschaft diesem Reglement bis auf weitere dieses kaiserlichen Kammergerichts Verordnung in allen und jeden Punkten nach dem Buchstaben, ohne irgend einige Ausnahme — als welche in Absicht der vor-

zunehmenden ersten Rath's-Wahlen zu machen nöthig, und hierunter vorgeschrieben werden wird — gehorsamlich nachzuleben schuldig und gehalten, also zwar und dergestalt, daß

(a) Beiden Theilen, dem Rath und der Burgerschaft oder den Zünften in diesem Reglement einige Abänderung, sie mag auch bestehen, worinn sie will, vorzunehmen bey fiscalischer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes hiermit ausdrücklich verboten wird; wobey jedoch

(b) Bürgermeister und Rath, die etwa in Zukunft durch die Erfahrung sich zeigenden Unstände diesem Kaiserlichen Kammergericht zur obristrichterlichen Verbesserung und Abhülfe berichtlich anzuzeigen, unbenommen sondern vorbehalten bleibt, und derselbe darüber die weitere Verordnung abzuwarten hat; wie dann auch im Fall, wenn über den Sinn eines oder des andern in dem befragten Reglement enthaltenen Punktes Zweifel entstehen sollten, die authentische Auslegung desselben bey diesem Kaiserlichen Kammergericht in dem dazu geeigneten Wege nachzusehen ist. Soviele demnächst aber

II.) Besonders die bessere Behandlung der Justizsachen betrifft, sind die desfalls geschehenen Vorschläge für zureichend und befriedigend nicht angenommen, sondern wird dem künftigen neuen Rath,

1.) Daß derselbe förderfamst über die innere Einrichtung der verschiedenen städtischen Gerichte die Bestimmung der für jedes derselben gehörigen Rechts-Sachen, die Art und den Gang ihres Verfahrens berichten, zugleich auch

2.) Zur Beförderung des Justizwesens, in so weit die Verwaltung in Civil- und Criminal-Fällen Bürgermeister und Rath zusteht, eine Prozeß-Ordnung durch Rechts- und Stadtverfassungskündige Personen entwerfen, und dabey

3.) Hauptsächlich das Absehen auf die Abstellung der bey dem bisherigen modo procedendi eingeschlichenen Mißbräuche, besonders auch auf die Abschaffung des daselbst herrschenden für die Handlung gemeinschädlichen sogenannten Präferenz-Rechts der Gläubiger sorgfältig nehmen, sodann dieselben, nach vorhergegangener reifen Ueberlegung des großen Rath's, diesem Kaiserlichen Kammergericht ad ratificandum einsenden, vor der Hand aber, und ohne Verzug

4.) Die Schriftsätze in Parthey-Sachen, welche bisher ohne Ziel und Maas vervielfältiget worden, auf nur zween Sätze für jeden Theil einschränken, auch

5.) einen ordentlichen modum referendi einführen solle, aufgegeben, sofort

6.) Zu Befolgung alles dessen Zeit von sechs Monaten nach seiner Einrichtung (mit alleiniger Ausnahme der unverzüglich zu bewerkstelligenden Einschränkung der Schriften-Zahl und Einführung eines ordentlichen modi referendi) präfigirt und angesetzt, und zugleich

7.) Dem Kaiserlichen Fiskal in diesem das Justizwesen betreffenden Punkt, falls gedachter Magistrat in Befolgung sothaner Auflage säumig erscheinen sollte, das Nöthige zu erinnern, und gehörig wider denselben anzurufen, vorbehalten. Da nun auch

III.)

III.) Zu Abstellung des Misbrauchs, daß dieselben Personen in den obern und untern Instanzen mit entscheiden, nicht weniger, daß ganz nahe Verwandte in demselben Gerichte sitzen, bereits in Art. IX. §. 11. und in Art. XIV. §. §. 5. und 6. der verbesserten Konstitution Vorsehung geschehen; so ergeht in deren Gemäßheit, in specie um den Beschwerden über die mangelhafte bisherige Bestellung des Werkmeistergerichts, welches gleichwohl wegen der Tuch-Fabrik von besonderer Wichtigkeit ist, ohne Verzug abzuhelpen, die Verordnung dahin, daß

1.) Annoch vor der nächst bevorstehenden neuen Raths-Wahle das Collegium der Werkmeister und Geschwornen des Gewänder-Ambachts, welches zugleich das Werkmeister-Gericht ausmacht, nach den Bestimmungen des ermeldten Art. XIV. §. 5. bestellt und eingerichtet werden, sohin

2.) Die darnach unqualificirten Glieder ihre bisherigen Stellen ohne alle Weigerung alsbald niederlegen, und abtreten, jedoch

3.) Die Auswahl der neuen qualificirten Personen dem jetzt noch bestehenden Werkmeister-Collegio ganz allein überlassen seyn, und also die noch zur Zeit sich darin befindenden unqualificirten Glieder von der Activ-Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen werden sollen Sodann wird weiters

IV.) Zum XX. Artikel: Die Behandlung der Vormundschafts-Sachen betreffend und dessen §. 7. hiemit verordnet, daß der künftige Magistrat die von der Deputation zu entwerfende, und von ihm selbst hiernächst genehmigte oder veränderte Vormundschafts-Ordnung mit seinen etwaigen Monitis diesem kaiserlichen Kammergerichte ad ratificandum zwar einschicken, jedoch bis auf erfolgende ratification oder anderweite Verfügung nach seinen eigenen gut befundenen Bestimmungen einstweilen verfahren, jene Auflage aber in den nächsten sechs Monaten um so gewisser befolgen sollte, als widrigenfalls der kaiserliche Fiskal die moram gleichmäßig zu accusiren, und gehörig wider ihn anzurufen hat. So viel nun

V.) Die Punkte betrifft, welche bey Einführung der genehmigten verbesserten Konstitution, sohin besonders in Absicht der ersten Raths- und Aemter-Wahlen, festzusetzen und zu beobachten sind, so sollen

1.) Vor allem das Reglement und dieses Urtheil gedruckt, sofort jeder Zunft ein Exemplar davon zu ihrer Wissenschaft und schuldiger Nachachtung zugestellet werden.

2.) Haben die Vorsteher oder Gräfen jeder Zunft zur Beförderung der vorzunehmenden Raths-Wahle unverzüglich nach Vorschrift des LX. Artikels §§. 2. und 12. die darin bemerkten drey verschiedenen Listen: (a) der Stimmfähigen, (b) der Nichtstimmfähigen, und (c) der Nichtwahlfähigen Zunftsglieder zu verfassen und in Bereitschaft zu halten; Es werden jedoch

3.) Bey der nächsten und also ersten, in Gemäßheit des neuen Reglements vorgehenden Raths-Wahle die Glieder des jetzt noch bestehenden klein- und großen Rathes samt und sonders, dafern sie nur das gehörige Alter, und übrige in dem Reglement festgesetzte Qualitäten haben, von der Bestimmung des Art. IX. §. 7. daß ein ab-

tre

retendes Rathsglied nicht vor Ablauf eines Jahres wiederum wahlfähig seyn solle, aus der Ursache für dimal ausgenommen, mithin für wahlfähig erklärt, damit der künftige neue Rath nicht mit lauter neuen in den Geschäften unerfahrenen Personen besetzt werden möge, welche Ausnahm also die Zunft-Gräfen bey Verfertigung der vorbemeldten Listen wohl in Obacht zu nehmen haben.

4.) Sobald diese Listen gefertigt sind, sollen sie auf die unten vorgeschriebene Art: ob sie überall dem neuen Reglement gemäß eingerichtet seyen oder nicht? untersucht, und die etwa darin sich befindenden Mängel verbessert werden.

5.) Muß jede Zunft nach Vorschrift des Art. VIII. §. 6. zu ordentlicher Führung ihrer Zunft-Protokollen eine Person wählen, welche ad hoc Officium von dem kleinen oder sitzenden Rath auf vorherige Anzeige der Zunft-Gräfen beeidiget wird.

6.) Ist unverzüglich zu Errichtung und Einrichtung der neuen Zunft nach Bestimmung des IVten Artikels §. 1. zu schreiten; und damit diese Zunft desto geschwinder zum Stande und in gehörige Ordnung gebracht werden möge, sollen alle diejenigen Bürger, welche das festgesetzte Alter, sodann die in Art. V vorgeschriebene Qualifikation besitzen, und bis daher noch zu keiner andern Zunft gehören, sich von nun an in diese neue Zunft, bey Verlust des Bürger-Rechts, zu begeben schuldig seyn. Sobald nun eine hinlängliche Anzahl qualificirter Bürger, aus welchen diese Zunft bestehen soll, vorhanden ist, wählen sie ihre Vorsteher und Gräfen, imgleichen einen Actuarius, welcher ad hoc Officium vom kleinen Rath beeidiget wird, durch Mehrheit der Stimmen.

7.) Zu erster Formirung des ganzen neuen Raths werden von jeder Zunft vier Personen in den Rath gestellt. Es soll daher bey der jetzigen ersten Raths-Wahle in den einfachen Zünften jedes stimmfähige Zunft-Glied statt zwey, vier Namen auf einen Zettel schreiben; welchem vorgängig diejenigen acht Personen, so die Mehrheit der Stimmen vor sich haben, unter sich auf die im Reglement Art. IX. §. 13. vorgeschriebene Art loosen, jene aber, bey deren Namen Num 1. und 2. herauskömmt, in den sitzenden, und Num. 3. und 4. in den ruhenden Rath eintreten, im Fall des Absterbens oder sonstiger Erledigung hingegen Num. 5 bis 8. auf die im Reglement Art. IX. §§. 13. 14. und 15. bestimmte Weise nachfolgen.

8.) Damit aber auch der jährliche Raths-Wechsel sogleich in den gehörigen Gang gebracht werde, so geht derjenige, welchem die Num. 1. bey der Kuglung zugefallen, mit Ende des ersten Jahrs ab, an dessen Stelle alsdann Num 3. eintritt, und für das nächste Jahr wird sodann ein neues Raths-Glied zum ruhenden Rath durchaus auf die im Reglement vorgeschriebene Art gewählt.

9.) In den Zünften, welche in 4. und 2. Splissen getheilt sind, verfährt jede Zunft-Splisse bey der ersten Raths-Wahle ohne Unterschied jede nach Vorschrift des IXten Artikels §. 13. : um jedoch zu bestimmen; wer bey der ersten Formirung des ganzen neuen Raths in den sitzenden oder ruhenden Rath einzutreten, und wer sofort mit Ende des ersten Jahrs aus dem sitzenden Rath abzugehen habe, so treten nach vollbrachten Wahlen

(a) Die Gräfen der vier Splissen mit denjenigen Subjekten, welchen in jeder Splisse die Num. 1. zugefallen ist, zusammen, und loosen: welche zwey in den sitzenden, und welche zwey in den ruhenden Rath eintreten sollen? derjenige, bey dessen Namen die Kugel Num. 1. herauskömmt, tritt in sitzenden Rath ein, und geht nach Verlauf des ersten Jahres ab — der, so Num. 2. erhält, gehöret gleichfalls zum sitzenden Rath auf zwey Jahre — Num. 3. gehört zum ruhenden Rath, und tritt das nächste Jahr in sitzenden Rath ein — Eben so gehöret Num. 4. im ruhenden Rath, hingegen auf zwey Jahre, wornach er in sitzenden Rath vorrücket.

(b) Bey der in zwey Splissen getheilten Schneider-Zunft loosen vorerst in jeder Splisse diejenigen 4 Subjecta, welche die Mehrheit der Stimmen vor sich haben, unter sich; Num. 1. gehört zum sitzenden, und Num. 2. zum ruhenden Rath. Darauf treten die Gräfen dieser zweyen Splissen zusammen, und lassen ihre beiderseitigen zum sitzenden Rath Gewählte loosen; der, so dabey Num. 1. erhält, geht nach dem neuen Jahre ab; derjenige, so Num. 2. erhält, bleibt zwey Jahre im sitzenden Rath. Eben so loosen die zweyen zum ruhenden Rath Bestimmte unter sich, und derjenige, dem die Num. 2. zufällt, bleibt der Regel nach zwey Jahre im ruhenden Rath.

Wie es aber bey den Splissen in der Nachfolge, im Fall einer durch Absterben oder sonst im Lauf des Jahres sich ergebenden Erledigung zu halten sey, ist im Artikel X. §§. 15. 16. und 17. schon bestimmt.

10.) Bey der Werkmeister-Wahle zum ruhenden Rath wird sowohl fürs erste Jahr, als in Zukunft die im Artikel IX. §. 13. vorgeschriebene Wahl-Art beobachtet, jedoch treten zur ersten Formirung des neuen Raths diejenigen zwey Subjecta, bey deren Namen Num. 1. und 2. herauskömmt, ein, und Num. 1. geht mit Ende des ersten Jahres ab, an dessen Stelle sodann fürs nächste Jahr ein neues Raths-Glied zum ruhenden Rath gewählt wird.

11.) Nach vollbrachter neuen Wahle der Burgermeister sollen die dormalen amtierenden Burgermeister von Clotz und Kretz fürs erste Jahr als abgestandene Burgermeister in dem neuen Rath bleiben, und den Neugewählten mit der nöthigen Information an Handen gehen.

12.) Sobald der neue Rath die Werkmeister und die Burgermeister gewählt hat, ist ohne Verzug zur Wahl der Beamten, so viel nöthig, auf die im XVII Artikel des neuen Reglements vorgeschriebene Art, so weit diese bey den ersten Wahlen Anwendung finden kann, fortzuschreiten; und da

(a) Gegenwärtig zwey Syndici und drey Raths-Secretarien bestehen, welche auf Lebens-Zeit angenommen sind, so bedarf es in Ansehung dieser noch zur Zeit keiner neuen Wahle. Hingegen

(b) Hat der neue Rath alsbald, und zwar in den nächsten drey Tagen nach vollbrachten Burgermeister-Wahlen, Finanz-Räthe, nach der nunmehr durch das neue Reglement im XVII. Art. §. 4. festgesetzten Wahl-Form, und zwar einen nach dem andern zu wählen, und bleibt dabey dem neuen Rath und jedem Botanten, die beiden allschon bey der am 15ten May 1790. von dem großen Rath vorgenommenen

menen Wahlen durch Stimmen-Mehrheit in Vorschlag gekommenen Subjecta, Baumeister Peter Servatius Schleiden, und Burger-Lieutenant Gerhard Schervier aufs neue mit in die Wahl zu bringen unbenommen, mit dem weitem Anhang, daß in dem Fall, wenn der neue Rath die gedachten Wahlen nicht unmittelbar und ohne allen Aufschub nach den Burgermeister-Wahlen vornehmen, und binnen längstens drey Tagen mittelst wirklicher Beeidigung und Einweisung der Gewählten in das Amt berichtigen würde, alsdann sothane Wahlen ohne allen weitem Verzug von der in diesem Urtheil angeordneten kaiserlichen Kommission vollzogen, die Gewählte sofort beeidiget, und in das Amt eingesetzt werden sollen.

(c) Ist in Absicht der Stadt-Kassiers- oder Stadt-Rentmeisters-Stelle die auf Peter Joseph Wildt, als einen in diesem Geschäft durch lange Uebung erfahrenen, auch wohl angeesehenen Mann am 15ten May 1790. durch Mehrheit der Stimmen des großen Raths ausgefallene Wahl hiermit genehmiget und bestätigt, sohin dem künftigen neuen Rath, gedachten Peter Joseph Wildt alsbald zum wirklichen Stadt-Kassier mit dem Titel eines Stadt-Rentmeisters auf Lebens-Zeit auf- und anzunehmen, und denselben entweder in der ersten oder darauf folgenden nächsten Raths-sitzung auf eine ihm zuzustellende Instruktion zu beeiden anbefohlen. Anbelangend aber

(d) Die dem künftigen neuen Rath überlassen bleibenden ersten Wahlen eines Architects oder Stadt-Baumeisters, ingleichen eines Ober-Försters, und eines Bergwerks-Inspectors, sind solche, nach bereits durch die Zeitungen gescheneher Bekanntmachung, so wie die Bestimmung des Gehalts für jeden derselben nach Möglichkeit zu beschleunigen, und ist bey diesen Wahlen auf die im XVIIten Artikel §§. 6. und 7. vorgeschriebene Art zu verfahren. Gleichmäßig soll

(e) Die erste Wahl eines Polizey-Raths, welche sogleich nach Publikation gegenwärtigen Erkenntnisses durch die Zeitungen bekannt zu machen, längstens in den ersten vier Wochen nach Einführung des neuen Raths vorgenommen, nicht weniger der Gehalt für denselben einstweilen provisorisch, mit Vorbehalt dieses kaiserlichen Kammergerichts Genehmigung, nach Billigkeit bestimmt, und im übrigen bey der Wahlen die Vorschrift des Reglements Art. XXII. §. 8. beobachtet werden.

13.) Ehe und bevor aber zu den Raths- und Aemter-Wahlen, und überhaupt zu erster Formirung des neuen Raths geschritten wird, muß nach Vorschrift eben gedachten XVII. Artikels §. 14. jede Amts- und Dienst-Stelle eine besondere Instruktion nach dem ganzen Umfang derjenigen Pflichten, worauf der Gewählte sogleich nach der Wahlen einen körperlichen Eid ablegt, entworfen werden.

14.) Wie nun zu allen diesen Vorbereitungen und Einrichtungen, sohin zur baldigen Zustandbringung des wichtigen Gegenstandes der ersten Einführung der verbesserten Konstitution unumgänglich nöthig ist, daß eine von dem wahren Sinn und Verstand des Verbesserungs-Reglements sowohl, als dieses Urtheil genau belehrte Special-Commission ad locum abgeordnet werde, der jetzige Zustand aber des städtischen Aerariums — welches durch die seit dem 26ten May 1787. bis gegen Ende des Jahres 1790. bestrittenen schweren Kommissions-Diäten und Truppen-Verpflegungs-

gungs-Kosten ganz außerordentlich erschöpft worden, so daß dieses Kaiserliche Kammergericht die Berrichtungen der Kaiserlichen Kommissions-Subdelegation schon über Jahr und Tag einzustellen, und sie von Aachen abgehen zu lassen unumgänglich nöthig befunden — noch dormalen nicht leidet, auch überdem keine Nothwendigkeit vorhanden ist, sothane aus drey subdelegirten Rächen, einem Kreis-Sekretarius, einem Kreis-Registrator, und drey Legations-Sekretarien bestehende Subdelegation — deren Diäten täglich eine Summe von 90 bis 100 Rthlr. betragen — zu Einführung der verbesserten Konstitution, wozu Rath und Burgerschaft schon von selbst geneigt und willig sind, zurück zu berufen, wozumalen die Vorsteher der Zünfte, bey wieder hergestellter Ruhe, das Stadt-Ararium mit solchen schweren und unerschwinglichen Kosten zu verschonen, angelegenst gebeten haben, als wird dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren Doctor Rasor, Commissio dahin, daß derselbe (a) sich mit Zuziehung dieses Kaiserlichen Kammergerichts Notarii Wallreuther quā Actuarii, ohne Verzug nach Aachen begeben,

(b) Sein Commissorium vor versammeltem großen Rath eröffnen, und diesem dessen Inhalt bekannt machen, darauf

(c) Sogleich dem amtirenden Bürgermeister aus der Burgerschaft die Besorgung des Abdrucks sowohl der verbesserten Konstitution als des gegenwärtigen Urtheils aufgeben, sodann

(d) Vor allem weitem das Werkmeister-Gericht zu unverzüglicher Befolgung der oben sub III. enthaltenen Verordnung anweisen, nicht weniger mit Zuziehung der beiden amtirenden Bürgermeister und vier Rath's-Glieder, nämlich zwey impetrantischen, und zwey impetratischen Theils, auch eines Syndici zur Errichtung und Einrichtung der neuen Zunft, wie auch ihrer ersten Gräfen-Wahle fürsichreiten —

(e) Sobald der vorermeldte Abdruck besorgt seyn wird, die Gräfen sämtlicher Zünfte vorberufen lassen, und dem Vorstand jeder Zunft ein Exemplar zur Wissenschaft und Nachachtung, nicht weniger zu unverweilter Verfassung der oben sub Num. 2. bemerkten Listen und deren Einlieferung ad Commissionem, wozu ein Termin von drey Tagen den Gräfen zu präfigiren, zustellen, —

(f) Die in termino eingebrachten Listen mit Zuziehung der beiden amtirenden Bürgermeister, vier Rath's-Glieder und eines Syndici in Gegenwart der Vorsteher oder Gräfen jeder einzelnen Zunft nach der obigen Verordnung sub 4. examiniren, und, wo nöthig, verbessern — ferner

(g) Jede Zunft zur Wahle eines Actuarius in Gemäßheit der Verordnung sub 5. anweisen — indessen aber

(h) Die in vorhergehendem Num. 13. bemerkten Instruktionen mit Zuziehung der beiden amtirenden Bürgermeister und beider Syndicorum entwerfen — sofort

(i) Wenn alle diese Vorbereitungen getroffen seyn werden, sämtlichen Zünften einen Tag zur Vornahm der Reglements-mäßigen Rath's-Wahle ansetzen,

(k) Den darauf folgenden zweiten Tag zur wirklichen Einführung des neuen Rath's, ingleichen zu den Werkmeister- und Bürgermeister-Wahlen bestimmen. —

(l) Nach vollbrachten Bürgermeister-Wahlen den neuen Rath zur Auf- und Annahme, auch Beeidigung des Peter Joseph Wildt als beständigen Stadt-Rassierers mit dem Titel eines Stadt-Rentmeisters, und so weiters zur Wahl der beiden Finanz-Räthe den sub num. 12. Lit. b. & c. vorhergehenden Verordnungen gemäß anweisen, allenfalls selbst darnach verfahren — und

(m) Dies alles Authoritate Cæsareâ also vornehmen, anordnen und verrichten, auch in nämlicher Eigenschaft der Einführung des neuen Rathes, den Werkmeister- und Bürgermeister-Wahlen, ingleichen den Wahlen der beiden Finanz-Räthe beywohnen und im Rath vorsitzen —

(n) Die übrigen Wahlen aber dem Rath allein überlassen, und nur deren Beschleunigung demselben anbefehlen, sonach

(o) Zu Ersparung der Kosten alsbald von Aachen abreisen, und

(p) Ueber den Vollzug aller dieser Aufträge seinen Bericht mit Beylegung des geführten Protokolls verschlossen diesem kaiserlichen Kammergericht übergeben solle; auf Kosten des Städtischen Arariums, und mit dem Anhang, sich an genauer und schleuniger Vollstreckung sämtlicher Aufträge in keinerlei Wege hindern zu lassen, sohin weder mündliche noch schriftliche Vorstellungen oder anmaßliche Protestationen darwider anzunehmen, sondern die etwaigen Querulanten damit unmittelbar an dieses kaiserliche Kammergericht zu verweisen, und indessen unausgesetzt den klaren Bestimmungen seines Commissorii, sodann des gegenwärtigen Urtheils und des demselben beyliegenden Reglements fortzuschreiten, hiermit aufgetragen; und werden zugleich die Diäten täglich auf sechs Reichshaler pro Commissario, und auf die Hälfte pro Actuario andurch regulirt und festgestellt.

15.) Obschon die erste Formirung des neuen Rathes nicht mit dem Anfang dieses laufenden Jahrs hat geschehen können, und deren Zustandbringung wegen der mannigfaltigen nöthigen Vorbereitungen annoch auf mehrere Wochen sich verzögern wird, so soll dem ungeachtet das erste Rathes-Jahr mit dem 2ten Jenner 1793. geendigt seyn, und an diesem Tage die erste Abwechslung auf die im Reglement bestimmte Art vor sich gehen.

VI. Um den Zünften die freyeste Auswahl zu verschaffen, und damit bey Einführung der verbesserten Konstitution, und den darnach vorzunehmenden Rathes- und Aemter-Wahlen kein Mangel an tüchtigen und brauchbaren Subjekten fernerhin vorgeschützt werden könne, werden

(a) auf mehrmaliges Suppliziren der Zunft-Gräfen impetrantischen Theils die—wider die hier nachfolgenden in Resolutis Commissionis Cæsareæ vom 25. und 29ten April, auch 17ten Junius 1788. benannten Personen:

Färber Joseph Brandten, Stephan Brauers, Franz von Hautem, Heinrich Reuff, Balthasar Bonn, Doctor Dreesen, Augustin Heusch, Rudolph Esser, der älteste Sohn des von Paland, Wilhelm Houben, Scheff Braumann, Scheff de Witte, Arnold Scholl, Comte de Villaers, Winand Leers, Notarius Eichholz, Notarius Corneli, Notarius Zimmermann, Cornel Merckelbach, Heinrich Beiffel, Uhrmacher

macher Heriberti, Licentiat Denys, Notarius Graaf, Notarius Braters, Notarius Strauch, Leyendecker Leonhard Cromm, Leyendecker Peter Reuff, Leyendecker Jakob Reuff, Leyendecker Peter Roderburg, Johann Joseph Schiffeler, Stephan Beißel, Medicinæ Doctor Hohlen, Leonhard Brammerz, Ignaz van Hautem, Licentiat Birrenkoven, Procurator Müller, Reiner Seulen, Peter van der Banck, Peter van der Gracht, Theodor Krahe, Niklas Nücken, Aegidius Hanff, Joseph Kremers, Franz Reuff, Simon D'horr, Peter Comans, Christian Poerner, Johann Wilhelm Graff, Johann Wilhelm Beis, Ferdinand Prinzen, Tillmann Rüländ, Tillmann Lütten, Johann Queck, Jakob Schnitzler, Johann Geilgens, Heinrich Kirsch, Johann Jakob Amya, Johann Theodor Kremers, Heinrich van Aachen, Michael Dormanns, Heinrich Henrichs, Heinrich Joseph Tillmanns, Johann Christoph Hart, und Christian Startz,

von öffentlichen Aemtern oder sonst etwa bekleidenden Stellen im Rath oder in den Zünften, wie auch à Voto activo & passivo bey den Zunft- und Raths-Wahlen verhängten Suspensionen von der Zeit an, daß wirklich zur Einführung der verbesserten Constitution, und nach deren Vorschrift zur Wahl des neuen Raths wird geschritten werden, vorbehaltlich jedoch des Processes und des künftigen Urtheils in der Zumults-Sache, hiermit einstweilen aufgehoben, sohin diese so eben benannten, bisher suspendirt gewesenen Personen zur Stimm- und Wahlfähigkeit, in so weit nämlich nicht etwa einen oder den andern ein sonstiger Mangel an der im Reglement bestimmten Qualification davon ausschliesset, bey den Zünften und im Rath wiederum zugelassen. Ferner wird

(b) Unter gleichmäßigem Vorbehalt die wider Niclas Cromm per Sententiam vom 21ten November 1787. erkannte Suspension aufgehoben; hingegen werden

(c) Die per Sententiam vom 10ten December 1787. à Voto activo bey allen künftigen Raths-Präsentations- und sonstigen Wahlen in poenam bis auf weitere dieses kaiserlichen Kammer-Gerichts Verordnung gänzlich ausgeschlossenen Scheff Garzweiler und Theodor Berrendorf, in Rücksicht ihres zeitherigen stillen und ruhigen Betragens, zur Stimm- und Wahlfähigkeit im Rath und in den Zünften purè rehabilitirt, und eben so

(d) Dem Medicinæ Doctori Känzler die demselben per Sententiam vom 17ten Julius 1789. in partem poenæ auf unbestimmte Zeit angelegte Suspension auf sein neuerliches Suppliciren von nun an nachgelassen. Schließlich und zuletzt ist

VII.) dem zukünftigen großen Rath, daß derselbe

(a) In Zeit eines Monats nach seiner ersten Einführung den wirklichen Vollzug der ihm oben in Num. 14. Lit. n. in absentia Commissionis Cæsareæ überlassenen übrigen Wahlen — desgleichen

(b) Binnen längstens drey Monaten die nach Vorschrift und Inhalt des neuen Reglements Art. XXVII. §. 2. geschene Bestimmung des Gehaltes für die darin bemerkten Aemter und Dienst-Stellen gehorsamst anzeigen, und weiters

Ⓔ

(c)

(c) Nach Verlauf eines vollen Jahres von Zeit der Einführung der verbesserten Constitution seinen gutachtlichen Bericht darüber: ob und wie weit annoch die Errichtung eines Bürger-Ausschusses nützlich oder rätlich seyn dürfte, mit Anschluß des desfallsigen Protokolls und sämtlicher Abstimmungen, an dieses kaiserliche Kammergerichte zur fernern obristrichterlichen Verordnung erstatten—übrigens auch

(d) Auf Abstellung des allzugroßen Uebermaaß der Abgaben bey der Aufnahme zum respectivē Kunst-Handwerks- und Meister-Recht Bedacht nehmen, und überhaupt die Zünfte zu schuldiger Beobachtung der wegen Abstellung der Handwerks-Misbräuche vorhandenen Reichs-Constitutionen ernstlich anweisen solle, hiermit aufgegeben.



Anlage